

---

# Schulnachrichten

über

das Jahr von Ostern 1843—1844.

---

## A. Allgemeine Lehrverfassung.

---

### Prima.

Ordinarius: der Director.

- Latein. 8 St. Cic. de Orat. Lib. I. u. II. 3 St. Aufsätze, Exercitien und Extemporalien. 2 St. der Director. Im Sommer: Tibull. Lib. I. u. II. mit Auswahl. 3 St. Im Winter: Horat. Epistol. Lib. I. 2 St. Exercitien und Extemporalien. 1 St. Dr. Kämpf.
- Griechisch. 7 St. Im Sommer: Plat. Apolog. und Crito. 3 St. der Director. — Thucyd. Lib. II. Odys. XIX. — XXIV. Grammatik und Exercitien. 4 St. Dr. Kampe. Im Winter: Thucyd. Lib. VI. 3 St. Hom. Odys. Lib. I. — X. 3 St. Dr. Kampe.
- Deutsch. 2 St. Lektüre (Goethe's Iphigenia und Tasso) abwechselnd mit freien Redeübungen. Deutsche Abhandlungen. Dr. Kampe.
- Hebräisch. 2 St. Lektüre leichter Psalmen und des poetischen Theils aus Gesenius Lehrbuch. 1 St. Syntar nach Gesenius. 1 St. Oberlehrer Königer.
- Französisch. 2 St. Im Sommer: Le verre d'eau von Scribe. 1 St. Grammatik und Exercitien. 1 St. Lehrer Hoffmann. — Im Winter: Atala von Chateaubriand. 1 St. Exercitien 1 St. Oberlehrer Königer.

- Religion. 2 St. Christliche Glaubenslehre und Erklärung der vier Evangelien, der Director.
- Mathematik. 4 St. Die syntaktischen Operationen und figurirten Zahlen mit den dahin gehörigen Aufgaben. 2 St. Analytische Trigonometrie. 2 St. — Von Michaelis bis Ostern: Geometrische Darstellung der Kegelschnitte. 2 St. Lehre von den Funktionen und Reihen. 2 St. Oberlehrer Königer.
- Physik. 2 St. Chemische Naturlehre. Oberlehrer Königer.
- Geschichte. 2 St. Im Sommer: Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Im Winter: Uebersicht der Geschichte der alten Welt, zur Wiederholung des Cursus von Secunda. Dr. Kampe.
- Philosophie. 2 St. Elementa logices Aristotelicae. Der Director.

### Secunda.

Ordinarius: Dr. Kampe.

- Latein. 10 St. Cic. orat. Catil. IV. und orat. pro Sulla. Exercitien und Extemporalien in Verbindung mit den loci memoriales. 8 St. Dr. Kampe. Virgil. Aen. Lib. II. und VI. 2 St. Collaborator Lenhoff.
- Griechisch. 7 St. Im Sommer: Homer. II. Lib. XIII. — XV. 3 St. Dr. Kampe. — Xenoph. Memorab. Lib. II. 2 St. Syntax und Exercitien nach Buttman und Kost. 2 St. Collaborator Lenhoff. Im Winter: Hom. II. Lib. I. — III. (Lib. XIX. — XXI. privatim) 3 St. Dr. Kampe. — Ausgewählte Stücke aus Lucian, nach Seyffert's Chrestomathie. 2 St. Grammatik, Exercitien und Extemporalien. 2 St. Collaborator Lenhoff.
- Deutsch. 2 St. Lesen, Erklären und Declamiren ausgewählter Stücke aus deutschen Klassikern. Deutsche Aufsätze. Im Winter: Lektüre von Schiller's Wallenstein. Oberlehrer Königer.
- Hebräisch. 2 St. Grammatik und Anleitung zum Uebersetzen nach den Lesebüchern von Gesenius. Oberlehrer Königer.
- Französisch. 2 St. Im Sommer: Charles XII. Lib. V. u. VI. 1 St. Grammatik und Exercitien nach Hirzel. 1 St. Lehrer Hoffmann. — Im Winter: Charles XII. Lib. VII. u. VIII. 1 St. Grammatik und Exercitien. 1 St. Collaborator Lenhoff.
- Religion. 2 St. Im Sommer: Einleitung in die Bücher des Neuen Testaments. — Im Winter: Kirchengeschichte. Oberlehrer Königer.
- Mathematik. 4 St. Lehre von den Potenzen, Wurzelgrößen und Logarithmen. 2 St. Repetition des geometrischen Cursus von Tertia und Fortführung der Geometrie bis zur Berechnung des Kreises inclus. 2 St. Lehrer Hoffmann. Im Winter: Anfangsgründe der Algebra (Gleichungen des 1. und 2. Grades). 2 St. Trigonometrie. 2 St. Oberlehrer Königer.
- Geschichte. 3 St. Im Sommer: Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Thermopylä, nach Haacke's Lehrbuch. Im Winter: Römische Geschichte. Dr. Kampe.

**Tertia.**

Ordinarius: Dr. Kämpf.

Latein. 10 St. Caesar de B. G. Lib. V. und VI. Grammatik und Exercitien in Verbindung mit den loci memoriales. 7 St. Dr. Kämpf. Ovid. Metam. Lib. II. und III. 2 St. Extemporalia 1 St. Collaborator Lenhoff.

Griechisch. 8 St. Einprägung des etymologischen Theils von Buttman's Schulgrammatik bis zu den unregelmäßigen Verbis inclus. Exercitien. 5 St. Xenoph. Anabas. Lib. II. u. III. 3 St. Dr. Kämpf.

Deutsch. 2 St. Lesen und Memoriren ausgewählter Stellen aus deutschen Dichtern und Prosaikern und Erklärung derselben. Aufsätze. Collaborator Lenhoff.

Französisch. 2 St. Guillaume Tell. Lib. III. u. IV. 1 St. Grammatik und Exercitien. 1 St. Im Sommer: Collaborator Lenhoff; im Winter: Lehrer Lehmann.

Religion. 2 St. Im Sommer: Geschichte der christlichen Religion. Im Winter: Reformationsgeschichte. Dr. Kämpf.

Mathematik. 3 St. Im Sommer: Planimetrie bis zur Berechnung des Kreises. Oberlehrer Königer. Im Winter: Elemente der Arithmetik bis zur Lehre von den Potenzen. Lehrer Lehmann.

Physik. 2 St. Im ersten Semester: Die Lehre von den Naturkräften, nach August Auszug. Oberlehrer Königer. Im zweiten Semester: Die Lehre von den festen, flüssigen und luftförmigen Körpern. Lehrer Lehmann.

Geschichte und Geographie. 3 St. Im Sommer: Geschichte des Mittelalters, nach Haacke's Andeutungen. — Geographie: Allgemeine Uebersicht von Afrika und Amerika. Im Winter: Uebersicht der Geschichte der neueren Zeit. — Geographie von Europa. Collaborator Lenhoff.

**Quarta.**

Ordinarius: Lehrer Hoffmann.

Latin. 10 St. Im Sommer: Eutrop. Lib. I. Grammatik und Exercitien in Verbindung mit den loci memoriales. 8 St. Lehrer Hoffmann. Phaedr. Fab. Lib. II. 2 St. Collaborator Lenhoff. Im Winter: Corn. Nep. Lib. II. Miltiades und Themistocles. Lehrer Hoffmann. Phaedrus. Lib. III. Lehrer Krause.

Griechisch. 4 St. Der etymologische Theil von Buttman's Schulgrammatik bis zu den Verbis auf mi exclus. in mündlichen und schriftlichen Uebungen eingepägt. Leseübungen. Collaborator Lenhoff.

- Deutsch. 2 St. Grammatische und schriftliche Uebungen. Lektüre und Erklärung des Gelesenen. Uebungen im Deklamiren. Lehrer Krause; im Sommer Lehrer Hoffmann.
- Französisch. 2 St. Anfangsgründe der Grammatik und Exercitien nach Hirzel. Uebersetzen aus dem Französischen in's Deutsche nach Fränkel. Lehrer Krause. Im Sommer Candidat Berends.
- Religion. 2 St. Im Sommer: Lesung der drei ersten Evangelien. Candidat Berends. Im Winter: Erklärung von Luther's kleinem Katechismus. Lehrer Krause.
- Mathematik. 3 St. Im Sommer: die Species der Buchstabenrechnung. 2 St. Im Winter: die Elemente der Geometrie. 2 St. Zusammengesetzte Proportionsrechnungen. 1 St. Lehrer Hoffmann.
- Geschichte und Geographie. 2 St. Im Sommer: geschichtliche und geographische Uebersicht von Deutschland. Candidat Berends. Im Winter: Geschichte und Geographie des preussischen Staates. Lehrer Krause.
- Naturgeschichte. 2 St. Im Sommer: Botanik nach Familien und Species. Im Winter: Zoologie und Mineralogie nach Geschlechtern. Lehrer Hoffmann.
- Schreiben. 1 St. Lehrer Brink.

### Quinta.

Ordinarius: Lehrer Lehmann.

- Latein. 10 St. Die Formenlehre und die hauptsächlichsten Regeln der Syntax wurden mündlich und schriftlich eingeübt. Uebersetzt wurde aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt aus dem Deutschen ins Lateinische. Schulz Trocinium. 8 St. Loci memoriales. 2 St. Lehrer Lehmann. Im Winter: die loci. Lehrer Krause.
- Deutsch. 4 St. Deklamationsübungen und Anfertigung deutscher Aufsätze nach vorgelesenen Erzählungen. Leseübungen, Erklärung des Gelesenen mit Rücksicht auf Grammatik und Ausdruck, abwechselnd mit Extemporalien zur Einübung der Orthographie und Interpunction. Lehrer Lehmann.
- Religion. 2 St. Erklärung einzelner Theile der Bibel mit Rücksicht auf Glaubens- und Sittenlehre. Lehrer Lehmann.
- Rechnen. 4 St. Regel de tri und Proportionsrechnung mit Brüchen. 3 St. Geometrische Anschauungslehre. 1 St. Lehrer Brink.
- Geschichte und Geographie. 3 St. Erzählung umfangreicher Begebenheiten aus der alten, mittleren und neueren Geschichte. Geographische Uebersicht der fünf Welttheile, insbesondere von Europa. Im Sommer: Lehrer Lehmann, im Winter: Lehrer Krause.
- Naturgeschichte. 2 St. Im Sommer: Botanik nach den Ordnungen. Im Winter: Zoologie und Mineralogie mit Berücksichtigung der Ordnungen. Lehrer Lehmann.
- Schreiben. 3 St. Lehrer Brink.

### Sexta.

#### Ordinarius: Lehrer Brink.

- Latein. 10 St. Die Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Verbis incl. nach D. Schulz. Uebungen im Lesen und Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische und umgekehrt nach Schulz Tirocinium. Im Winter: Lehrer Hoffmann; im Sommer: Lehrer Lehmann und Candidat Berends.
- Deutsch. 4 St. Uebungen im Lesen und Deklamiren. Häusliche Uebungen im Bilden einfacher Sätze. Im Sommer: Candidat Berends, im Winter: Lehrer Krause.
- Religion. 2 St. Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments und Erklärung der 5 Hauptstücke. Bibellefen. Im Sommer: Candidat Berends, im Winter: Lehrer Brink.
- Rechnen. 4 St. Die vier Species in ganzen Zahlen und Brüchen, nebst der einfachen Regel de tri. 3 St. Formenlehre. 1 St. Lehrer Brink.
- Geschichte und Geographie. 3 St. Biographien welthistorischer Personen aus der alten, mittleren und neueren Zeit, nach Haacke's Andeutungen. — Uebersicht über die Eintheilung der Erdoberfläche. Im Sommer: Candidat Berends, im Winter: Lehrer Krause.
- Naturgeschichte. Botanik, Zoologie und Mineralogie nach den Klassen. 2 St. Lehrer Brink.
- Schreiben. 3 St. Lehrer Brink.

### Gefangunterricht.

Dieser Unterricht wurde in 4 Stunden wöchentlich vom Musik-Director Wilke ertheilt.

### Unterricht im Zeichnen.

Die Schüler wurden in 4 Klassen theils im Nachzeichnen gerader und krummer Linien, theils in den Elementen des perspektivischen Zeichnens und der Schattirung, theils im Copiren gut ausgeführter Zeichnungen und im Landschaftszeichnen unterrichtet. Lehrer Masch.

## B. Verordnungen der vorgesetzten Hohen Behörden.

Vom 9. März 1843. Mittheilung der Grundsätze in Betreff der körperlichen Züchtigungen in den Gymnasien.

Vom 24. März 1843. Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Fortsetzung oder Einführung der vom Dr. Ruthardt aufgestellten Methode des lateinischen Sprachunterrichts.

Vom 27. März 1843. Bei den Abiturienten, die sich dem Studium der Theologie widmen wollen, soll bestimmt ausgesprochen werden, ob ihnen das Zeugniß der Reife im Hebräischen ertheilt oder versagt worden sei.

Vom 7. April 1843. Folgende Hohe Bestimmungen vom 20. April 1833 werden in Erinnerung gebracht:

- 1) In Gymnasien und ähnliche höhere Lehranstalten können nur solche junge Leute aufgenommen werden, welche unter der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder oder anderer zur Erziehung junger Leute geeigneter Personen stehen. Schüler, welche ohne geeignete Aufsicht sind, sollen auf Gymnasien und höheren Lehranstalten nicht geduldet werden.
- 2) Bei der Aufnahme junger Leute, deren Eltern oder Vormünder nicht am Orte wohnen, haben die Directoren der Gymnasien sich nachweisen zu lassen, auf welche Weise für die Beaufsichtigung gesorgt ist. Halten sie die getroffenen Einrichtungen nicht für ausreichend, so haben sie dies den Eltern oder Vormündern zu eröffnen und darauf zu halten, daß eine anderweitige dem Zwecke entsprechende Einrichtung getroffen wird.
- 3) Ohne Vorwissen des Directors darf kein Schüler in eine anderweitige Aufsicht gegeben werden.
- 4) Der Director ist so berechtigt als verpflichtet, von dem häuslichen Leben auswärtiger Schüler entweder unmittelbar oder durch Lehrer der Anstalt Kenntniß zu nehmen, und wenn sich hierbei Uebelstände ergeben sollten, auf deren unverzügliche Abstellung zu dringen.
- 5) Findet der Director, daß die Aufsicht, unter welche auswärtige Schüler gestellt worden, unzureichend ist, oder daß die Verhältnisse, in welchen sie sich befinden, ihrer Sittlichkeit nachtheilig sind, so ist er berechtigt und verpflichtet, von den Eltern oder Vormündern eine Aenderung dieser Verhältnisse binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist zu verlangen.
- 6) Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen Behufs ihrer Aufnahme in ein Gymnasium in Kost und Pflege geben, sind verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten und die Aufseher ihrer Söhne und Pflegebefohlenen von selbigen in Kenntniß zu setzen. Es bleibt auch lediglich ihnen überlassen, für den Fall, daß eine Aufhebung des Verhältnisses von der Anstalt verlangt werden möchte, mit den Aufsehern ihrer Kinder und Pflegebefohlenen die erforderlichen Verabredungen zu treffen.

Vom 6. Mai 1843. Die Muttersprache soll in geeigneten Musterstücken zur lebendigen Anschauung gebracht werden.

Vom 16. Mai 1843. Aufforderung, den Schülern folgende Ober-Präsidial-Verordnung vom 14. Juni 1824 nachdrücklichst einzuschärfen:

Zur Aufrechthaltung einer guten Zucht und Sitte unter den Scholaren der gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg ist zwar, wie durch ältere Anordnungen, so auch durch mehrere, hierauf bezügliche Verfügungen des Königl. Consistorii dieser Provinz und namentlich durch Bestellung von Klassen-Ordinarien, als welchen Lehrern insonderheit auch die thunliche Beaufsichtigung der Schüler der Gymnasien außer der Schulzeit obliegen soll, geschehen, was innerhalb des Bereichs der genannten Behörde bewirkt werden kann; es hat sich dies jedoch insofern nur zum Theil wirksam bewiesen, als dennoch die Directoren und Rectoren dieser Schulen sich wesentlich auf die Handhabung der Disciplin während der Schulstunden beschränkt sehen und was außerhalb derselben geschah, entweder gar nicht wahrnahmen oder, wenn wahrgenommen, nicht ausdrücklich genug rügen konnten, oft auch hierbei selbst die Unterstützung der Eltern, wenn sie am Orte waren, sich unzulänglich erwies. Eine kräftige Mitwirkung von Seiten der Polizei-Behörden allein vermag die Handhabung der Disciplin der Directoren und Rectoren der gelehrten Schulen außerhalb der Schule zu vervollständigen, und es werden sich aus den also vereinten Bemühungen unausbleiblich die zusagendsten Erfolge ergeben.

Wenn nun die Scholaren der gelehrten Schulen oft ohne alle Aufsicht und zuweilen selbst in Schaaren, Wirthshäuser, Conditoreien, Punschläden, Billarde und andere dergleichen Dorte besuchen, nicht allein dadurch ihre edle Zeit verbringen, sondern auch ihr Geld verthun, sich wohl gar dort unsittlich aufführen, Karten spielen, sich Unmäßigkeiten im Trinken erlauben, sich zur Naschhaftigkeit verwöhnen, Taback rauchen, nicht selten schlechte Bekanntschaften machen u. s. w. die Ungehörigkeit dieser Art aber den Directoren und Rectoren oft erst in ihren verderblichen Folgen sichtbar wird, so fordere ich hierdurch die Polizei-Behörden gemessenst auf:

1. die Scholaren der gelehrten Schulen an solchen Orten und unter solchen Umständen nicht zu dulden, sie vielmehr im ersten Betretungsfalle, dem Director oder Rector anzuzeigen, der ihnen die nöthige Admonition ertheilen wird, wenn aber dies fruchtlos bleibt, sie ohne weiteres wegzuweisen.
2. Die Gastwirthe und Inhaber von Orten der betreffenden Art zu verwarren, daß sie keinem ihnen als Scholar der gelehrten Schule bekannten oder als solchen bezeichneten Jüngling, Speisen und Getränke verabfolgen lassen, insonderheit auf keinen Fall das Karten-, Billard- und Kegelspiel und andere Spiele bei namhafter polizeilicher Strafe gestatten; endlich
3. eben also auch diejenigen Wirthe, bei welchen Gymnasiasten, deren Eltern nicht am Orte sesshaft sind, wohnen, dahin verwarren, daß sie die tumultuarischen Zusammenkünfte mehrerer Scholaren in ihren Häusern und am allerwenigsten die Veranstaltung von Trinkgelagen nicht gestatten, widrigenfalls ihnen die Erlaubniß, solche junge Leute bei sich wohnen zu lassen, genommen, auch nach Umständen eine polizeiliche Strafe auferlegt werden würde.

Es bedarf der Erinnerung nicht, daß hiermit nicht beabsichtigt wird, den jungen Leuten, auch wenn sie nicht in Gesellschaft ihrer Eltern oder sonstiger Vorgesetzten erscheinen, den Besuch anständiger öffentlicher Gärten und Wirthshäuser zu untersagen, noch weniger freundschaftliche Besuche, welche sie sich gegenseitig abstaten, zu verhindern; es soll vielmehr nur jedem Mißbrauch und Allem gewehrt werden, wodurch der Scholar in seinen ruhigen Studien gestört, in seinen Sitten gefährdet und zu solchen Zerstreuungen veranlaßt werden kann, welche seinem Alter nicht gebühren und mit seinem Zwecke unvereinbar sind.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 29. Junius 1843. Durch Rescript der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern vom 15. April d. J. ist mit Abänderung des bisherigen Termins festgesetzt worden, daß die jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienst zugelassen zu werden wünschen, sich künftighin schon vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie zwanzig Jahre alt werden, bei der betreffenden Departements-Prüfungs-Commission zu melden haben, widrigenfalls sie der Wohlthat des einjährigen Dienstes verlustig gehen würden.

Vom 29. Juni 1843. Eine sorgfältige Beaufsichtigung der den Gymnasien gehörigen Registraturen, Bibliotheken und anderweitigen Sammlungen wird zur Pflicht gemacht.

Vom 31. Juni 1843. Erneuerung der früheren Bestimmungen, nach welchen ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde kein Lehrbuch eingeführt werden soll.

Vom 22. Juli 1843. Betrifft die Veranstaltung einer Schulfeier zur Erinnerung an den Vertrag zu Verdun.

Vom 29. Februar 1844. Des Königl. Geheimen Staatsministers Herrn Eichhorn Excellenz haben, nach näherer Kenntnißnahme von dem gegenwärtigen Zustande der verschiedenen bereits bestehenden Turnanstalten, sich veranlaßt gesehen, Behufs der weiteren Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1842, mittelst welcher Seine Majestät der König zu genehmigen geruht haben, daß die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den Königl. Staaten förmlich anerkannt werden sollen, die Gesichtspunkte näher festzustellen, nach welchen den bereits vorhandenen Turnanstalten eine allgemeinere Verbreitung und bestimmtere Richtung zu geben und überhaupt diese wichtige Angelegenheit zu behandeln ist.

1. Um der landesväterlichen Absicht Seiner Majestät des Königs gemäß, durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen und alles möglichst entfernt zu halten, was nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen physische oder moralische Nachtheile bei der Behandlung des Turnwesens zur Folge haben könnte, ist die Gymnastik überall auf den einfachen Zweck zu beschränken, daß der menschliche Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene, den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohlberechneten Uebungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener und Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein.

2. Aus diesem nicht nur auf die Entwicklung und Stärkung der körperlichen Kräfte, sondern auch auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen gerichteten und mit der Wehr-

pflichtigkeit jedes Preussischen Unterthans innig verbundenen Zwecke der Gymnasien folgt, daß, da die Ausbildung des Geistes und des zum Dienste desselben bestimmten Leibes nach den eigenthümlichen Anlagen jedes einzelnen Menschen die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich, wie der Körper dem Geiste, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterrichte überall unterordnen, und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt unterwerfen muß. Die Gymnastik, wenn sie in diesem natürlichen und richtigen Verhältnisse zu der geistigen Ausbildung und den dieselbe beabsichtigenden Mitteln erhalten wird, bildet in dem System des Unterrichts ein ebenso nothwendiges als nützlichendes Glied. Sie darf jezt in demselben um so weniger fehlen, je mehr besonders in den höheren Ständen der bürgerlichen Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden und nach dem Entwicklungsgange und jeztigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert worden, je größere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen unvermeidlich sind, und je dringender es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichtsgegenstände ein Gleichgewicht aufzustellen, welches die körperliche Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne.

3. Diese Maaßregel ist für jezt auf die Jugend in den Städten zu beschränken und soll vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende und fördernde Einrichtung zu betrachten und folglich mit der Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist.

4. Ueberall und hauptsächlich in den größeren Städten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedes Gymnasium und jede höhere Bürgerschule auch eine besondere nur für die Jugend der betreffenden Schule bestimmte Turnanstalt und somit jede derselben ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Uebungen im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung, und ihren eigenen Turnplatz im Freien erhalte. Wo dies wegen erheblicher Ursachen nicht wohl ausführbar ist, kann indeß auch eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen eine solche gemeinschaftliche Benutzung einer Turnanstalt zulässig ist, werden zu seiner Zeit noch festgestellt werden.

5. Auch fernerhin soll, wie bisher, die Theilnahme der Jugend an den Leibesübungen lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Hierbei ist von den Directoren, Vorstehern und Lehrern der Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien vertrauensvoll zu erwarten, daß sie ihrerseits bereitwillig zur Be-

förderung des gymnastischen Unterrichts mitwirken, durch zweckmäßige Einrichtung desselben die Gleichgültigkeit und selbst die Abneigung, mit welcher Viele die Gymnastik betrachten, allmählig beseitigen, und für dieselbe sowohl bei ihren Schülern, als auch bei deren Eltern die Theilnahme erwecken werden, ohne welche sie nicht zu einer gedeihlichen Entwicklung gelangen kann.

6. Die bisherige Erfahrung hat ergeben, daß die Gymnastik mit gutem Erfolge und mit erfreulicher Theilnahme auch von Seiten der bereits erwachsenen Schüler besonders in den Anstalten betrieben wird, wo der gymnastische Unterricht einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule, der zugleich als ordentlicher Classenlehrer fortwährend Gelegenheit hat, die Schüler näher kennen zu lernen und auf sie in allen wesentlichen Beziehungen einzuwirken, anvertraut worden. Auf Grund dieser Erfahrung und zur Verminderung der durch die Turnanstalten erwachsenden Kosten ist die Annahme von Lehrern, welche bloß zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts befähigt und nur mittelst desselben ihren Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt sind, möglichst zu vermeiden; vielmehr ist die unmittelbare Leitung der gymnastischen Uebungen in der Regel einem ordentlichen Lehrer und zwar der oberen Classe der betreffenden gelehrten oder höheren Bürgerschule zu übertragen. Zu dem Ende ist von jetzt an bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen an Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien auch die Rücksicht zu nehmen, daß für jede dieser Anstalten einige ordentliche Lehrer gewonnen werden, welche, außer den übrigen erforderlichen Eigenschaften, auch in den Leibesübungen sich die nöthige Durchbildung verschafft und sich, um dieselbe leiten zu können, mit den Gesetzen, nach welchen der Unterricht in der Gymnastik zweckmäßig zu ertheilen ist, genügend vertraut gemacht haben. Den bereits angestellten ordentlichen Lehrern der mehr gedachten Schulen, welche zwar geneigt sind, sich dem gymnastischen Unterrichte zu widmen, aber hierzu noch nicht die unentbehrliche Fertigkeit, Kenntniß und Erfahrung besitzen, ist der Besuch der gymnastischen Anstalt des hiesigen Universitäts-Fechtlehrers Eifelsen anzurathen, wo sie sich nicht nur die eigene Fertigkeit in sämtlichen Leibesübungen, sondern auch die Kunst, von denselben bei ihren künftigen Schülern einen weisen Gebrauch zu machen in gründlich strenger Weise und innerhalb einer verhältnißmäßig kurzen Zeit erwerben können.

7. Dem Director der Schule, mit welcher eine Turnanstalt verbunden wird, und, wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämtlichen Directoren derselben in einer für diesen Fall noch näher zu bestimmenden Weise liegt es ob, über die Leibesübungen die unmittelbare Aufsicht zu führen; ihnen sind die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie sind für alles, was dem Zwecke der Jugendbildung im Allgemeinen und der Gymnastik im besondern widerspricht, verantwortlich zu machen. Wie es einer Seits die Pflicht der Directoren ist, jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorzubeugen, ebenso ist anderer Seits von ihnen zu verlangen, daß sie in richtiger Würdigung des heilsamen Ein-

flusses, den zweckmäßig betriebene Leibesübungen nicht nur auf die körperliche, sondern auch auf die geistige Entwicklung, und auf die Bildung der Jugend zur Ordnung, Zucht und Sitte behaupten, sich ernstlich bestreben, die ihrer Leitung anvertraute Schule mit der ihr angehörigen Turn-Anstalt in den wirksamsten Zusammenhang zu bringen, und beide zu Einem lebensvollen Ganzen zu vereinigen.

8. Die Leibesübungen sind bei den Gymnasien und höheren Bürgerschulen, mit welchen kein Alumnat verbunden ist, in der Regel auf die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends zu verlegen. Zu dem Ende ist auch der Lections-Plan dieser Anstalten von jetzt an so einzurichten, daß an diesen Nachmittagen der häusliche Fleiß für die Schule nicht in Anspruch genommen und den Schülern nicht zugemuthet werde, insbesondere vom Mittwoch zum Donnerstage größere schriftliche Arbeiten zu Hause anzufertigen. In Städten, wo die kleinere Schülerzahl und die übrigen örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann zwar auch täglich nach Beendigung des nachmittäglichen Schulunterrichts eine Stunde zum Besuch der Turnanstalt verwandt werden. Da aber jener Vorschlag nicht überall und nicht in jeder Jahreszeit ausführbar, auch zur genügenden Lösung der dem gymnastischen Unterrichte zu stellenden Aufgabe ein mehrstündiger Betrieb der körperlichen Übungen und der mit ihnen abwechselnden gemeinsamen gymnastischen Spiele erforderlich ist: so werden in der Regel die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends dem Unterrichte in der Gymnastik vorzubehalten sein.

9. Die Methode des gymnastischen Unterrichts kann nicht in einer Verfügung erörtert werden, und muß es daher bei der allgemeinen Andeutung sein Bewenden haben, daß der gymnastische Unterricht überall in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und bloßen Schaugepränges wie jedes steifen und unlebendigen Mechanismus ertheilt und von Seiten des Lehrers vor allen Dingen das richtige Maaß einer wohlberechneten Abwechslung zwischen der ernsten Strenge der körperlichen Übungen und der heitern Freiheit der gymnastischen Spiele inne gehalten werden muß.

10. Um der Schuljugend den wichtigen Zweck der Leibesübungen stets gegenwärtig zu erhalten und bei ihr eine lebendige Theilnahme für dieselbe zu wecken, ist in den von den Prüfungs-Commissionen bei den Gymnasien und höheren Bürgerschulen reglementmäßig zu ertheilenden Zeugnissen der Reife von jetzt an ausdrücklich zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge die zu Entlassenden den Unterricht in der Gymnastik benutzt haben.

11. Obwohl in der Regel nur die Schüler der Gymnasien und höheren Bürgerschulen zum Besuch der mit denselben in Verbindung stehenden Turnanstalten berechtigt sind, so kann doch unter Bedingungen, deren Feststellung vorbehalten bleibt, ausnahmsweise auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnastischen Anstalten gestattet werden.

12. Die aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten und der für dieselben nöthigen Räumlichkeiten erwachsenden Kosten, so wie die den Lehrern der Gymnastik zu gewährenden

Besoldungen oder Remunerationen sind den Allerhöchsten Bestimmungen gemäß zuvörderst aus den Fonds der Schulen, an welche sich die gymnastischen Anstalten anschließen, demnächst aus den mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse festzustellenden Beiträgen der jene Anstalten besuchenden Jugend, und wo auch diese nicht ausreichen mittelst eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betreffenden städtischen Gemeinden zu decken. Die Beiträge der die Turnanstalten besuchenden Schüler, sind, wie das gewöhnliche Schulgeld, an die betreffende Schul-Casse zu entrichten und in keinem Fall ist den Lehrern der Gymnastik die Einziehung jener Beiträge zuzumuthen; ebenso beziehen diese Lehrer die ihnen für ihren Unterricht in der Gymnastik billiger Weise zu gewährende Besoldung oder Remuneration nur aus der betreffenden Schul-Casse. Da endlich nach der bisherigen Erfahrung mit Grund zu erwarten ist, daß sich besonders in der gegenwärtigen Zeit die allgemeine Theilnahme auch dem öffentlichen Unterricht in der Gymnastik immer mehr zuwenden werde, so wird das gemeinnützige Bestreben derer, welche durch Beschaffung der zur Errichtung und Unterhaltung der gymnastischen Anstalten unentbehrlichen und etwa fehlenden Mittel dieser für die Erziehung der Jugend so wichtigen Angelegenheit ihre Theilnahme bethätigen und lediglich zu dem eben gedachten Zwecke einen Verein bilden wollen, nach Befinden der Umstände in angemessener Weise zu fördern sein; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß von solchen Vereinen ein Einfluß auf die Leitung der gymnastischen Anstalten nicht in Anspruch genommen werden kann.

### C. Vermehrung des Lehrapparats.

Durch die Gnade eines königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erhielt die Bibliothek des Gymnasii folgende Geschenke:

- 1) Althochdeutscher Sprachsaß oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache von Dr. C. G. Graff. Berlin 1834. 6 Theile.
- 2) Gerhard: Auserlesene griechische Vasenbilder. Th. 2.
- 3) Riedel: novus codex diplomaticus Brandenburgensis. I, 3, b. u. c. II, 1, a—c.
- 4) Kutschel: Hand-Atlas der alten Geschichte u. Geographie in 10 illuminirten Karten. Berlin 1843.
- 5) Wilhelm Wackernagel: Deutsches Lesebuch. Basel 1840. 3 Theile.

Außerdem ist die Bibliothek durch den Ankauf folgender Werke vermehrt worden:

- 1) Q. Horatius Flaccus, recens. Jo. Casp. Orellius, edit. minor. 2te Auflage. Th. 1.
- 2) Albi Tibulli libri quattuor ex recens. Caroli Lachmanni. Berolini 1829.
- 3) Albi Tibulli carmina explicuit Ludolph Dissenius. Göttingae 1835. 2 Theile.

- 4) C. Valerii Catulli carmina ad optimorum librorum fidem recognovit etc. C. J. Sillig. Gottingae 1823.
- 5) Sexti Aurelii Propertii carmina edidit Hermannus Paldamus. Halis Saxon 1827.
- 6) Albius Tibullus u. Lygdamus, übersetzt u. erklärt von Joh. Heinr. Voß. Tübingen 1810.
- 7) Des Sophokles Antigone, griechisch u. deutsch herausgegeben von August Boeckh. Berlin 1843.
- 8) Aeschyli tragoediae. ed. Augustus Wellauer. 3 voll. Lipsiae 1823.
- 9) Aeschyli Choephor. ed. Carol. Jacob. Blomfield. edit. tertia. Londini 1834.
- 10) Aeschyli tragoediae superstites et deperditarum fragmenta, ex recens. G. Dindorfii. Oxonii 1841. 2 tomi.
- 11) Aeschyli Choephor. ed. Ferdinandus Bamberger. Gottingae 1840.
- 12) Aeschyli quae supersunt ed. Dr. Rudolphus Henricus Klausen. Gothae et Erfordiae 1833. vol. I, sectio I. u. 2.
- 13) Diodori Siculi bibliothecae historicae quae supersunt. Ed. Carolus Müllerus. Parisiis 1842. vol. I.
- 14) Scholia Graeca in Aristophanem. Parisiis 1842 chez Firmin Didot.
- 15) Herodoti de bello Persico libri novem. Recognovit Immanuel Bekkerus. Berol. 1839.
- 16) Herodoti historiarum libri IX. Recensuit etc. Carolus Augustus Steger. Gissae. 1828. 3 tomi.
- 17) Herodoti Musae. ed. Jo. Christ. Fel. Baehr. Lips. 1830. 4 vol.
- 18) Thucydides de bello Peloponnesiaco libri octo. Iterum recens. Immanuel Bekkerus. Londini 1838.
- 19) Rhetores Graeci. Edidit etc. Christianus Walz. Stuttgartiae et Tubingae 1832. IX. voll.
- 20) Ersch u. Gruber: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften u. Künste. I, 37—39. II, 21. 22. III, 17. 18.
- 21) Neue Jahrbücher für Philologie u. Pädagogik, herausgegeben von Dr. Gottfried Seebode, Joh. Chr. Zahn u. Prof. Reinhold Klog. Jahrg. 1843 u. Supplementband 9.
- 22) Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik, herausgegeben von der Societät für wissenschaftliche Kritik zu Berlin. Jahrg. 1843.
- 23) Dr. G. T. A. Krüger: Grammatik der lateinischen Sprache. Hannover 1842. 2 Thle.
- 24) K. W. Krüger: Griechische Sprachlehre für Schulen. Berlin 1842. Th. 1.
- 25) Stephani thesaurus Graecae linguae. V, 1—4. VI, 1—3.
- 26) Etymologische Forschungen auf dem Gebiete der Indo-Germanischen Sprache, von Dr. Aug. Friedr. Pott. Lemgo. 1833.
- 27) Die römische Lautlehre, sprachvergleichend dargestellt von Dr. Albert Agathon Benary. Berlin 1837. Band 1.
- 28) Ueber die lateinische Declination u. Conjugation. Eine grammatische Untersuchung von Dr. R. L. Struve. Königsberg 1823.

- 29) Schloffer: Geschichte des 18ten Jahrhunderts u. des 19ten *ic.* III, 2.
- 30) Römische Alterthumskunde, in 3 Perioden bearbeitet von Dr. Gustav Zeiß. Jena 1843.
- 31) Atlas von D. Voelter.
- 32) Historischer Taschen-Atlas des Preussischen Staates von Julius Loewenberg. Berlin.
- 33) Historisch-geographischer Atlas von R. v. Webell. Berlin 1843. Lieferung 1.
- 34) Geschichte von Rügen und Pommern, von F. W. Barthold. Th. 4. Hamburg 1843.
- 35) Geschichte der europäischen Staaten, herausgegeben von Heeren u. Ufert. Hamburg 1829 sq. Lieferung 20, enthaltend:
- a. Geschichte Frankreichs im Revolutions-Zeitalter, von Wilhelm Wachsmuth. Th. 3.
- b. Geschichte von Dänemark, von F. C. Dahlmann. Th. 3.
- 36) Lehrbuch der Universalgeschichte, von Dr. H. Leo. Halle 1836. Th. 1.
- 37) Handbuch der Geschichte der Griechisch-Römischen Philosophie, von Chr. Aug. Brandis. Berlin 1835. Th. 2.
- 38) Geschichte der poetischen National-Literatur der Deutschen, von G. G. Gervinus. Leipzig 1840. Th. 1 — 4.
- 39) Lateinisch-deutsches Wörterbuch von Cellarius. Salzburg 1777.
- 40) Der deutsche Sprachunterricht, dargestellt von H. Wedewer u. B. Hüppe. Coesfeld 1842.
- 41) Der deutsche Unterricht auf deutschen Gymnasien, von Robert Heinrich Hinke. Leipzig 1842.
- 42) Ueber den deutschen Unterricht auf Gymnasien, von Friedrich Joachim Günther. Offen 1841.
- 43) Theoretisch-praktisches Lehrbuch der Stylistik, von Dr. S. H. A. Herling. Hannover 1838. 2 Thele.
- 44) Göthe's Iphigenie und Schiller's Tell. Zum Schul- und Privatgebrauche erläutert von Dr. Wilhelm Ernst Weber. Bremen 1839.
- 45) Deutsche Aufsätze von Abbt, Ancillon u. s. w. nebst Anmerkungen und Aufgaben, herausgegeben von Dr. H. Kletke. Berlin 1844.
- 46) Uebersetzung und Auslegung der Psalmen von A. Tholuck. Halle 1843.
- 47) Commentar über die Psalmen. Von E. W. Hengstenberg. Berlin 1842. 2 Thele.
- 48) Kirchengeschichte. Lehrbuch zunächst für academische Vorlesungen, von D. Karl Hase. Leipzig 1836.
- 49) Lehrbuch der hebräisch-jüdischen Archäologie nebst einem Grundrisse der hebräisch-jüdischen Geschichte. Von Wilh. Martin Leberecht de Wette. 3te Auflage. Leipzig 1842.
- 50) Sammlung von Aufgaben u. Lehrsätzen aus der analytischen Geometrie des Raumes, von Ludw. Immanuel Magnus. Erste Abtheilung. Berlin 1837.
- 51) Aufgaben aus der Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie, Geodäsie, Astronomie und Physik. Von Dr. G. A. Fahn. Leipzig 1842.
- 52) 300 Aufgaben aus der höheren und angewandten Mathematik, von Dr. D. E. L. Lehmann. Berlin 1842.
- 53) Lateinisches Memorirbuch, von M. Meiring u. H. J. Remachy. Bonn 1842. 2 Exemplare.
- 54) M. Antonii Mureti opera omnia, ed. Carol. Henric. Frotscher. Lips. 1841. vol. III.

- 55) Schulbuch der lateinischen Sprache, von G. Drogan. Berlin 1842.  
 56) Loci memoriales e Ciceronis scriptis selecti. In usum scholarum ed. G. W. Gossrau, C. W. Callenbach, J. A. Pfau. Quedlinburgi 1843. 3 Exemplare.  
 57) Der Johanneische Lehrbegriff, dargestellt von Karl Frommann. Leipzig 1839.  
 58) Tirocinium von Otto Schulz. Berlin 1842.

## D. Chronik des Gymnasiums.

1. Der neue Lehrkursus für das Sommer-Semester begann am 24. April, und wurde am 1. Oktober mit Vertheilung der Censuren geschlossen. Der Lehrkursus für das Winter-Semester wurde eröffnet am 18. Oktober.
2. In den ersten Tagen des Monats Mai hatten wir die Ehre, den Königlichen Schul- und Regierungsrath Herrn Dr. Lange als Revisor der Anstalt bei uns zu sehen.
3. Am 5. August wurde zur Erinnerung an den vor tausend Jahren geschlossenen Vertrag zu Verdün eine Schulfeier veranstaltet, bei welcher Herr Dr. Kamp die Festrede in deutscher Sprache hielt.

## E. Statistische Nachrichten.

Die Zahl der Schüler, welche im vergangenen Winter-Semester das Gymnasium besuchten, betrug 218. Darunter befanden sich 104 Einheimische und 114 Auswärtige. In Prima saßen 17, in Secunda 23, in Tertia 39, in Quarta 40, in Quinta 47, in Sexta 52. Außerdem wurde die Vorbereitungsclassse von 30 Schülern besucht.

Aufgenommen wurden in das Gymnasium während des ganzen Schuljahres 63. Abgegangen sind im Laufe desselben 71, darunter 11 Abiturienten zur Universität, die übrigen zu anderweitigen Bestimmungen.

Mit dem Zeugnisse der Reife wurden zu Michaelis zur Universität entlassen:

1. Friedrich August Leopold von Kunowski, aus Dessau, Sohn des Ritterguts-Besizers Herrn von Kunowski, 17 Jahr alt, 8½ Jahr auf dem Gymnasium, 2½ Jahr in Prima.
2. Hermann Leopold Krause, aus Loffe bei Seehausen in der Altmark, Sohn des Predigers Herrn Krause zu Rackel, 19 Jahr alt, 7½ Jahr auf dem Gymnasium, 2½ Jahr in Prima.
3. Carl Johann Rodeberts, aus Puttlig, Sohn des Rittergutsbesizers Herrn Rodeberts, 20 Jahr alt, 8 Jahr auf dem Gymnasium, 2 Jahr in Prima.

Zu Ostern dieses Jahres gehen zur Universität mit dem Zeugnisse der Reife:

1. Hermann Theodor Franz Wahle, aus Neu-Ruppin, Sohn eines Lieutenant's im 24. Linien-Infanterie-Regimente, 19 Jahr alt, 9 Jahr auf dem Gymnasium, 2 Jahr in Prima, um in Greifswalde die Rechtswissenschaften zu studiren.
2. Karl Hermann Albert Borchmann, aus Rathenow, Sohn eines Rittergutsbesizers, 20 Jahr alt, 8 Jahr auf dem Gymnasium, 2 Jahr in Prima, um in Heidelberg die Rechtswissenschaften zu studiren.
3. Richard Nagel, aus Briggwalf, Sohn eines Mühlenbesizers, 21 Jahr alt, 5 Jahr auf dem Gymnasium, 2 Jahr in Prima, um in Bonn Medicin zu studiren.
4. Carl Gottlieb Robert Hildebrandt, aus Mieste bei Gardelegen in der Altmark, Sohn eines Predigers, 23 Jahr alt, 3½ Jahr auf dem Gymnasium, 2 Jahr in Prima, um in Jena Theologie zu studiren.
5. Heinrich Joseph Andreas Johann von Colomb, aus Posen, Sohn eines königlichen Präsideten, 20 Jahr alt, ½ Jahr auf dem Gymnasium, um in Breslau die Rechtswissenschaften zu studiren.

## F. Oeffentliche Prüfung.

Am Freitag, den 29. März 1844.

Vormittag von 8 Uhr an:

1. **Vorbereitungs-Klasse.** Lehrer Mummelthey.
2. **Sexta.** Rechnen, Lehrer Brink.
3. **Quinta.** Latein, Lehrer Lehmann.
4. **Quarta.** Französisch, Lehrer Krause.
5. **Tertia.** Geschichte, Collaborator Lenhoff.
6. **Tertia.** Latein, Dr. Kämpf.
7. **Secunda.** Mathematik, Oberlehrer Königer.
8. **Secunda.** Griechisch, Dr. Kampe.
9. **Prima.** Latein, der Director.

Nachmittag von 2 Uhr an:

Lateinische Rede des Abiturienten Wahle.

Lateinische Rede des Primaners Jouanne.

Deutsche Rede des Primaners Neumann.

Deutsche Rede des Primaners Pagel.

Zwischen den Reden der Primaner werden folgende Schüler deklamiren:

Aus Sexta: Karl Hartmann, Franz Feige, Rudolph Heinrich, Emil Hyyke, Otto Koch.

Aus Quinta: Hermann Riemschneider, Ferdinand Büniger, Karl Vielzig, Otto Hesse.

Aus Quarta: Louis Bähke, Otto Rafalski, Adalbert Kirchner, Rudolph Kornrumpf,  
Otto Ebert.

Aus Tertia: Presch, Giese, Hilgendorff, Zimmermann, Preußendorf.

Aus Secunda: Wilibald Ulrich, Karl Balzer, Hermann Seidler, Karl Wedemeyer,  
Alexander Gerloff.

Abschiedsrede des Abiturienten Borchmann.

Entlassung der Abiturienten durch den Director.

**Schlussgesang.**

Der neue Lehrkursus für das Sommer-Semester beginnt am 15. April. — Zur Prüfung der neu aufzunehmenden Scholaren ist der Director in der letzten Woche der Ferien täglich von 10 bis 12 Uhr zu sprechen.

F.

- 1. Vo
- 2. Se
- 3. Qu
- 4. Qu
- 5. Te
- 6. Te
- 7. Se
- 8. Se
- 9. Pr

© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

A 1 2 3 4 5 6 8 9 10 11 12 13 14 15 17 18 19

R G B W G K Y M

The image shows a vertical strip of 19 numbered color and grayscale patches. The patches are arranged in a column. The numbers 1 through 19 are printed to the left of each patch. The patches include primary colors (R, G, B), a white patch (W), a black patch (K), and other colors (Y, M). The grayscale patches transition from white at the top to black at the bottom.

Zwischen den Rede  
 Aus Sexta: Karl Hart  
 Aus Quinta: Hermann  
 Aus Quarta: Louis Bä  
 Otto Ebert.  
 Aus Tertia: Presch, Gi  
 Aus Secunda: Wilibal  
 Alexander Ger  
 Abschiedsrede des Abitu

Der neue Lehrkurs  
 neu aufzunehmenden Schole  
 12 Uhr zu sprechen.

üfung.

1844.

nelthey.

iger.

le.

ne.

nn.

deklamieren:

rich, Emil Hypke, Otto Koch.

Karl Vielzig, Otto Hesse.

rchner, Rudolph Kornrumpf,

reußendorf.

Seidler, Karl Bedemeyer,

irector.

m 15. April. — Zur Prüfung der  
 che der Ferien täglich von 10 bis

H. Öffentliche Bücher

Am Freitag, den 20. März 1855

- 1. Vorberufungs-Klasse, vom 1. September 1854
- 2. Seminar, hiesiger Ort, vom 1. September 1854
- 3. Seminar, vom 1. September 1854
- 4. Seminar, vom 1. September 1854
- 5. Seminar, vom 1. September 1854
- 6. Seminar, vom 1. September 1854
- 7. Seminar, vom 1. September 1854
- 8. Seminar, vom 1. September 1854
- 9. Seminar, vom 1. September 1854

Abrechnung von 1854

Die Abrechnung der öffentlichen Bücher für das Jahr 1854 ist nachfolgendst dargestellt. Die Bücher sind in 9 Klassen eingeteilt, wie oben angegeben. Die Abrechnung ist in 3 Hauptabteilungen unterteilt: 1. Die Bücher, die im Laufe des Jahres 1854 neu angeschafft wurden. 2. Die Bücher, die im Laufe des Jahres 1854 abgeschrieben wurden. 3. Die Bücher, die im Laufe des Jahres 1854 abgeschrieben wurden, aber nicht mehr vorhanden sind. Die Abrechnung ist in 3 Hauptabteilungen unterteilt: 1. Die Bücher, die im Laufe des Jahres 1854 neu angeschafft wurden. 2. Die Bücher, die im Laufe des Jahres 1854 abgeschrieben wurden. 3. Die Bücher, die im Laufe des Jahres 1854 abgeschrieben wurden, aber nicht mehr vorhanden sind.

Die Abrechnung der öffentlichen Bücher für das Jahr 1854 ist nachfolgendst dargestellt. Die Bücher sind in 9 Klassen eingeteilt, wie oben angegeben. Die Abrechnung ist in 3 Hauptabteilungen unterteilt: 1. Die Bücher, die im Laufe des Jahres 1854 neu angeschafft wurden. 2. Die Bücher, die im Laufe des Jahres 1854 abgeschrieben wurden. 3. Die Bücher, die im Laufe des Jahres 1854 abgeschrieben wurden, aber nicht mehr vorhanden sind.